

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2009/50
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/50)

15. Juni 2009

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und
Genf, 14. bis 18. September 2009)

Tagesordnungspunkt 7b): Verschiedene Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Kennzeichnung von Tanks mit "S"

Antrag Österreichs

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Absatz 6.8.2.5.1 verlangt die Kennzeichnung von Tanks mit "S", wenn der Tankkörper oder die Abteile durch Schwallwände in Abschnitte von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt ist, unabhängig von der Größe des Tanks oder der Abteile.

Zu treffende Entscheidung:

Beschränkung der Kennzeichnungspflicht auf Tanks und Abteile mit mehr als 7500 Liter Fassungsraum.

Damit zusammenhängende Dokumente: –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Einleitung

1. Gemäß Absatz 6.8.2.5.1 sind Tanks von Straßenfahrzeugen und Tankcontainern oder deren Abteile mit dem Symbol "S" zu kennzeichnen, wenn der Tankkörper oder die Abteile durch Schwallwände in Abschnitte von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt ist.
2. Diese Bestimmung ist in Zusammenhang mit Absatz 4.3.2.2.4 zu sehen. Danach müssen Tankkörper zur Beförderung von Stoffen in flüssigem Zustand oder von verflüssigten oder tiefgekühlt verflüssigten Gasen, die nicht durch Trenn- oder Schwallwände in Abschnitte von höchstens 7500 l Fassungsraum unterteilt sind, entweder zu mindestens 80 % oder zu höchstens 20 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.
3. Das Symbol "S" soll es dem Befüller und Entleerer ermöglichen, den Tank daraufhin zu beurteilen, ob diese Regel eingehalten werden muss oder nicht. Obwohl es also nur für Tanks und Abteile von mehr als 7500 l Fassungsraum notwendig und sinnvoll ist, stellt Absatz 6.8.2.5.1 darauf nicht ab.
4. Solche Tanks werden jedoch gebaut und verwendet. In diesen Fällen ist es unklar, ob das Symbol dennoch – wie verlangt – anzubringen oder die Vorschrift ihrem Sinn nach zu reduzieren ist.

Vorschlag

5. **6.8.2.5.1** Der 7. Spiegelstrich erhält folgenden Wortlaut:

(RID:)

"– Fassungsraum – bei unterteilten Tankkörpern Fassungsraum jedes Abteils¹³⁾ –, gefolgt durch das Symbol «S», wenn der Tankkörper oder die Abteile von mehr als 7500 Liter Fassungsraum durch Schwallwände in Abschnitte von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt ist;"

(ADR:)

"– Fassungsraum – bei unterteilten Tankkörpern Fassungsraum jedes Abteils¹²⁾ –, gefolgt durch das Symbol «S», wenn der Tankkörper oder die Abteile von mehr als 7500 Liter Fassungsraum durch Schwallwände in Abschnitte von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt ist;"

Begründung

<u>Sicherheit:</u>	Keine Beeinträchtigung, da die Kennzeichnungspflicht nur so weit entfällt, als sie keine Wirkung entfaltet.
<u>Durchführbarkeit:</u>	Klarere Rechtslage für alle Beteiligten.
<u>Tatsächliche Anwendung:</u>	Erleichterung.